



Deutsche öffentliche Urkunden zur Verwendung im Ausland Apostille / Legalisation

Wenn jemand eine deutsche Urkunde vor einer ausländischen Stelle vorlegt, stellt sich für diese Stelle die Frage nach der Authentizität, der Echtheit des Dokuments: Ist das Dokument von der Stelle ausgestellt, die darin auch aufgeführt ist? Ist diese Stelle auch dazu befugt? Was steht in der Urkunde?

Um eine deutsche Urkunde im Ausland verwendungsfähig zu machen, gibt es verschiedene Möglichkeiten:

- Die einfache Anerkennung des Dokuments durch die Stelle, die es vorgelegt bekommt
- Das Apostilleverfahren
- Das Legalisationsverfahren

I. Die einfache Anerkennung durch Ausstellung mehrsprachiger („internationaler“) Urkunden (nach CIEC-Übereinkommen)

Deutsche Personenstandsurkunden (Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden) und Ehefähigkeitszeugnisse, die nach dem Muster der Übereinkommen der Internationalen Kommission für das Zivil- und Personenstandswesen (CIEC) ausgestellt werden, sind in den anderen Vertragsstaaten von jeder Förmlichkeit befreit. Sie müssen weder übersetzt, noch mit einer Apostille versehen werden.

Für die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus den Personenstandsbüchern: Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Sterbeurkunde) gilt dies für Urkunden der Länder:

Belgien, Bosnien-Herzegowina, Deutschland, Estland seit 24.12.2011, Frankreich, Italien, Kroatien, Litauen, Luxemburg, Mazedonien, Moldau, Montenegro, Niederland, Österreich, Portugal Schweiz, Serbien, Slowenien, **Spanien**, Türkei.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Für die Ausstellung mehrsprachiger Ehefähigkeitszeugnisse) gilt dies für folgende Staaten:

Deutschland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweiz, **Spanien**, Türkei. Demnach können spanische Personenstandsurkunden (wie Geburts- Heirats- und Sterbeurkunden) und Ehefähigkeitszeugnisse im internationalen Format in Deutschland und ebensolche deutsche Urkunden im internationalen Format in Spanien ohne Weiteres verwendet werden.

II. Bilaterale völkerrechtliche Verträge

Mit den folgenden Staaten hat Deutschland Verträge im Bereich Personenstandswesen oder Beglaubigung von Urkunden abgeschlossen:

Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, Österreich, Schweiz.

In diesen Verträgen wurde für bestimmte Urkunden der Verzicht auf eine Legalisation oder deren Ersatz durch eine Zwischenbeglaubigung vereinbart. Für Urkunden, die im Rechtshilfeverkehr oder Handelsverkehr verwendet werden, gibt es darüber hinaus gesonderte völkerrechtliche Verträge.

III. Haager Apostille

Deutschland und Spanien sind Vertragsstaaten des „*Haager Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation*“ vom 05. Oktober 1961. In den Vertragsstaaten dieses Übereinkommens wird die sonst erforderliche Legalisation durch die "Haager Apostille" ersetzt. Das Übereinkommen ist anwendbar auf alle öffentlichen Urkunden (wie z.Bsp. Erbscheine) mit Ausnahme von Urkunden, die von Konsularbeamten errichtet wurden, und Urkunden der Verwaltungsbehörden, die sich unmittelbar auf den Handelsverkehr oder auf das Zollverfahren beziehen.

Die "Haager Apostille" bestätigt die Echtheit einer öffentlichen Urkunde, die hierfür im Original vorgelegt werden muss. Für deutsche Urkunden wird die "Haager Apostille" von einer dazu bestimmten deutschen Behörde ausgestellt (*siehe u.a. Hinweis*). Eine Beteiligung der Konsularbeamten des Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll, ist dann nicht mehr notwendig.

Hinweis: Detaillierte Informationen zum Thema Internationaler Urkundenverkehr finden Sie:

auf der *Serviceseite* des *Auswärtigen Amtes* *Auswärtigen Amtes* *unter:*
http://www.konsularinfo.diplo.de/Vertretung/konsularinfo/de/05/UrkundenAllgemein__seite.html

Apostille-Behörden in Deutschland:

In der Bundesrepublik Deutschland erteilen folgende Stellen die "**Haager Apostille**":

1. Urkunden des Bundes

Bundesverwaltungsamt / Referat II B 4

50728 Köln, Tel.: 0228-99358 4100

Ausnahme: Für Urkunden des Bundespatentgerichts und des Deutschen Patentamts wird die Apostille vom Präsidenten des Deutschen Patentamts erteilt.

2. Urkunden der deutschen Bundesländer

In den Bundesländern ist die Zuständigkeit nicht einheitlich geregelt. Daher wird im konkreten

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Botschaft Madrid
Tel.: 0034 91 557 90 95
Fax: 0034 91 557 90 70
E-Mail: info@madrid.diplo.de
www.madrid.diplo.de

Generalkonsulat Barcelona
Tel.: 0034 93 292 10 00
Fax: 0034 93 292 10 02
E-Mail: info@barcelona.diplo.de
www.barcelona.diplo.de

Konsulat Malaga:
Tel.: 0034 952 363 591
Fax: 0034 952 320 033
E-Mail: info@malaga.diplo.de
www.malaga.diplo.de

Konsulat Las Palmas de Gran Canaria
Tel.: 0034 928 49 18 80
Fax: 0034 928 26 27 31
E-Mail: info@las-palmas.diplo.de
www.las-palmas.diplo.de

Konsulat Palma de Mallorca
Tel.: 0034 971 70 77 37
Fax: 0034 971 70 77 40
E-Mail: info@palma.diplo.de
www.palma.diplo.de

Bedarfsfall empfohlen, sich beim Aussteller der Urkunde zu erkundigen, durch wen im Einzelfall die "Haager Apostille" erteilt werden kann.

Die **in Spanien zuständigen Apostillebehörden** finden Sie auf der Homepage der Haager Konferenz unter http://hcch.e-vision.nl/index_en.php?act=authorities.details&aid=346

IV. Legalisation deutscher öffentlicher Urkunden

Deutsche Urkunden, auf die keines der in Ziffer I bis III genannten Übereinkommen anwendbar ist, können legalisiert werden. Ob eine Legalisation erforderlich ist, erfahren Sie von der ausländischen Stelle, bei der die deutsche Urkunde vorgelegt werden soll. Da dieses Verfahren im Verhältnis zu Spanien nicht mehr angewendet wird, wird von einer Erläuterung abgesehen. Sofern Sie eine Urkunde zur Vorlage in einem Drittland benötigen, erkundigen Sie sich auf der Website der zuständigen deutschen Auslandsvertretung für das Land, in dem die Urkunde vorgelegt werden muss.

V. Beglaubigung von Übersetzungen

Übersetzungen gelten als Sachverständigenleistungen, nicht als öffentliche Urkunden. Der Bestätigungsvermerk oder –stempel eines öffentlich beeidigten oder anerkannten Übersetzers lässt die Übersetzung nicht zu einer öffentlichen Urkunde werden. Die unter Ziffer II bis V beschriebenen Apostille-Verfahren sind daher auf Übersetzungen nicht anwendbar.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass der zuständige Gerichtspräsident die Eigenschaft des Übersetzers als anerkannter Sachverständiger bestätigt. Diese amtliche Bestätigung ist eine öffentliche Urkunde, für die anschließend eine "Haager Apostille" erteilt werden kann.

Ob eine in Deutschland gefertigte Übersetzung in einem anderen Staat anerkannt wird, unterliegt dem Recht des Staates, in dem die Übersetzung verwendet werden soll. Es wird empfohlen, mit der vorlegenden Stelle zu klären, wo die Übersetzung angefertigt werden soll.

Eine Liste der spanischen gerichtlich vereidigten Übersetzer findet sich hier unter Traductores-intérpretes jurados.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Botschaft Madrid
Tel.: 0034 91 557 90 95
Fax: 0034 91 557 90 70
E-Mail: info@madrid.diplo.de
www.madrid.diplo.de

Generalkonsulat Barcelona
Tel.: 0034 93 292 10 00
Fax: 0034 93 292 10 02
E-Mail: info@barcelona.diplo.de
www.barcelona.diplo.de

Konsulat Malaga:
Tel.: 0034 952 363 591
Fax: 0034 952 320 033
E-Mail: info@malaga.diplo.de
www.malaga.diplo.de

Konsulat Las Palmas de Gran Canaria
Tel.: 0034 928 49 18 80
Fax: 0034 928 26 27 31
E-Mail: info@las-palmas.diplo.de
www.las-palmas.diplo.de

Konsulat Palma de Mallorca
Tel.: 0034 971 70 77 37
Fax: 0034 971 70 77 40
E-Mail: info@palma.diplo.de
www.palma.diplo.de